

## **Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH**

Stand 29. Juni 2012

### 1. Forderungsprüfung

Die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) hat die Entschädigungsverfahren wie angekündigt - bis auf einige wenige Sachverhalte - abgeschlossen.

Durch die Entschädigung ist die EdW jeweils in Höhe der von ihr geleisteten Entschädigung selbst Gläubiger der Insolvenzmasse Phoenix Kapitaldienst GmbH geworden. Diese Forderungen der EdW müssen in die Insolvenztabelle (Tabelle) aufgenommen werden.

Ich befinde mich derzeit in der Abstimmung mit der EdW, wie diese Forderungsübergänge geltend gemacht und in der Insolvenztabelle umgesetzt werden können. Eine erste Datenanalyse hat gezeigt, dass voraussichtlich eine „IT-gestützte“ Übertragung der Daten zu den einzelnen Entschädigungsverfahren nicht möglich ist. Dies wird bedeuten, dass die Daten zu den Forderungsübergängen von der Insolvenzverwaltung händisch eingepflegt werden müssen, was einen erheblichen Mehraufwand und deutlich längere Bearbeitungszeiten erfordern wird.

### 2. Auszahlungen aus der Insolvenzmasse

Der Gläubigerausschuss hat mich in seiner Sitzung vom 19. April 2012 beauftragt zu prüfen und mit dem Insolvenzgericht abzustimmen, ob es möglich ist, das Insolvenzverfahren abzuschließen, auch wenn noch nicht sämtliche Vermögenswerte (insbesondere Steuererstattungsansprüche, Anfechtungsansprüche) verwertet sind. Wenn die Vermögenswerte nach dem Abschluss des Insolvenzverfahrens realisiert und zu liquiden Mitteln werden, findet die abschließende Ausschüttung in einer sog. Nachtragsverteilung statt. Diese Vorgehensweise hätte den Vorteil, dass bei der Beendigung des Insolvenzverfahrens ein Schlussverzeichnis erstellt würde, auf dessen Basis eine rechtssichere Verteilung der Masse für den Insolvenzverwalter möglich wäre. Ich befinde mich hierzu in der Erörterung mit dem Insolvenzgericht.

Der Gläubigerausschuss wird am 27. September 2012 erneut tagen. Ich gehe davon aus, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Frage des Verfahrensabschlusses unter Vorbehalt der Nachtragsverteilung mit dem Insolvenzgericht abschließend abgestimmt werden konnte. Ich werde dann über das Ergebnis der Abstimmung mit dem Gericht und die weitere Sitzung des Gläubigerausschusses erneut berichten.

Wie immer an dieser Stelle darf ich Sie bitten, von fernmündlichen Sachstandsanfragen bei Gericht oder der Insolvenzverwaltung abzusehen. Ich bitte nochmals darum, **Adressänderungen** nur **schriftlich** mitzuteilen (nicht per Mail) und die Hinweise in der Gläubigerinformation vom 10. April 2007 zu Erbfällen und anderen Rechtsnachfolgen zu beachten. Für diese Fälle werden für die

Tabellenführung - schriftlich - die in der Gläubigerinformation bezeichneten konkreten Nachweise und Urkunden benötigt.

Frankfurt, den 2012-06-29 / KUS - SCF

Frank Schmitt  
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht  
als Insolvenzverwalter